



STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
 GEMARKUNG UND : SCHWÄBISCH GMÜND
 FLUR
 PROJEKT : BEBAUUNGSPLAN „WOHNEN IN DEN FEHRLE-GÄRTEN“
 NR. : 152 FII

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER TOEBs

NR.	Stellungnahme von / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
1.	Handwerkskammer Ulm 15.10.2020	Gegen den uns vorgelegten Bebauungsplan haben wir im Grundsatz keine Bedenken vorzubringen, wenn durch diese Planung einzelne Handwerksbetriebe nicht nachteilig betroffen sind. Einen Nachteil können Handwerksbetriebe z.B. dadurch erlangen, dass die Ausübung des Gewerbes in Zukunft durch Auflagen erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Dieser Fall kann z.B. dadurch eintreten, dass neue Wohnbebauungen an bestehende Grundstücke oder Gebäude heranrücken. Ist eine Beeinträchtigung einzelner Betriebe nicht auszuschließen und Ihnen bekannt, so bitten wir um Mitteilung dieser Firmen, damit ggf. unter Hinzuziehung unserer Beratungsdienste eine Lösung gefunden werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen. In der Schwerzerallee ist gegenüber dem Plangebiet eine Firma für Büroorganisation ansässig. In der Goethestraße südlich des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind verschiedene gewerbliche Betriebe ansässig. Auf Grund der bereits bestehenden und angrenzenden Wohnbebauung sind keine Beeinträchtigungen für bestehende Betriebe zu erwarten.	
2.	Landratsamt Ostalbkreis 15.10.2020	Zu o.g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind: Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht (Herr Gaugele, Tel. 07361/503-1188) Mit o. g. Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Schwäbisch Gmünd, das innerstädtisch gelegene Areal der ehemaligen Gärtnerei Fehrle einer neuen Nutzung zu zuführen. Auf dem am Rande der Kernstadt gelegenen Areal soll hauptsächlich neuer Wohnraum geschaffen werden, außerdem eine Kindertageseinrichtung, ein mobiler Sozialer Dienst und ein Stadtquartier-Treff. Gegen das geplante Vorhaben bestehen von Seiten des Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Durch den vorherrschenden Verkehrslärm werden jedoch die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet überschritten. Aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden oder -wällen können auf	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		Grund der begrenzten Fläche nicht umgesetzt werden, weshalb eine Vielzahl von passiven Schallschutzmaßnahmen i.V. mit der geplanten Bebauung, die ebenfalls als bauliche Lärmschutzmaßnahme Abhilfe schaffen soll, notwendig werden. Zum Schutz der benachbarten, schützenswerten Umgebungsbebauung ist vorgesehen, die Nutzung der geplanten (offenen) Stellplätze im Osten des Plangebiet auf den Tag Zeitraum zu beschränken (z. B. mittels Schranke). Dies ist im Baugenehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Als weitergehende (passive) Schallschutzmaßnahmen sollen u. a. architektonische Maßnahmen (Grundrissorientierung der Wohn-/Schlafräume, Balkone und Freibereiche) sowie ein entsprechendes Lüftungskonzept umgesetzt werden. Die vorgeschlagenen Festsetzungsvorschläge des Lärmgutachters zum Bebauungsplan sind daher entsprechend zu berücksichtigen. Die Nachweisführung ist im späteren Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Der Nachweis über die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm bzgl. der Tiefgarage ist ebenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Weitere Anregungen oder zu beachtende Fakten werden von hier aus nicht vorgebracht. Geschäftsbereich Wasserwirtschaft (Herr Mayer, Tel. 07961/567-3425) <u>Abwasserbeseitigung</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Nachstehendes ist bei den weiteren Planungen zu beachten: Im Vorfeld zur Planung wurde abgestimmt, dass die Entwässerung der Gebäudedachflächen an einen Regenwasserkanal zur Rems angeschlossen werden. Die Hofflächen und die Entwässerung der Tiefgarage haben an die öffentliche Kanalisation zu erfolgen. Diese Punkte könnten in die Begründung mit aufgenommen werden. <u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u>	Wird zur Kenntnis genommen und im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen und im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und die Punkte in die Begründung aufgenommen.	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		Keine fachlichen Anregungen oder Hinweise. Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. <u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Wir weisen darauf hin, dass temporäre Grundwasserhaltungsmaßnahmen während der Bauausführung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind unzulässig. <u>Altlasten und Bodenschutz</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Das Areal, das durch den Bebauungsplan überplant wird, ist aufgrund der früheren Nutzung im Bodenschutz- und Altlastenkataster des Ostalbkreises erfasst. Keine fachlichen Anregungen oder Hinweise. Geschäftsbereich Landwirtschaft (Herr Reiss, Tel. 07961/9059-3630) Nach Durchsicht der vorliegenden Planunterlagen ist festzustellen, dass der vorgesehene Bebauungsplan nach § 13 a BauGB erstellt werden soll. Eine Eingriffsausgleichsbilanzierung und damit ein Eingriffsausgleich ist nicht erforderlich. Das geplante Vorhaben soll zusätzlichen Wohnraum in einem bereits bisher bebauten Umfeld schaffen. Überplant werden hier bereits vorhandene Einrichtungen für künftige Wohnbebauung. Landwirtschaftliche Belange werden durch das o. a. Vorhaben künftig nicht beeinträchtigt, weshalb aus Sicht des Geschäftsbereiches Landwirtschaft gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken bestehen. Geschäftsbereich Naturschutz (Frau Hägele, Tel. 07361/503-1874) Zum o.g. Bebauungsplan gibt die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Planunterlagen vom 25.08.2020 und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 03.12.2019 folgende Stellungnahme ab: Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sieht verschiedene Vermeidungsmaßnahmen und die Durchführung von CEF-Maßnahmen vor. Hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme V 1, wonach Bäume im Plangebiet erhalten werden sollten und die Rodung von Gehölzen auf das unbedingt	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird im Textteil als Hinweis ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Hainbuche an der Schwerzerallee wird erhalten und ist im Bebauungsplan als Pflanzbindung festgesetzt.	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		notwendige Maß zu beschränken ist, wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde dringend angeregt, vor allem die dortigen beiden Blutbuchen und die alte Hainbuche als Lebensraum für verschiedene Tierarten zu erhalten. Die weiteren Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 3 sind zu beachten und einzuhalten. Die CEF-Maßnahme 1 (Anbringung von insgesamt 9 Ersatzquartieren für Vögel) ist entsprechend den Vorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung umzusetzen. Die Anbringungsorte der Ersatzquartiere sind zu dokumentieren. Die Kästen sind jährlich zu kontrollieren, zu reinigen und ggf. auszutauschen. Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Die beiden Blutbuchen an der westlichen Quartiersgrenze liegen sehr dicht an der Grundstücksgrenze und müssen zurückgeschnitten werden. Es wird versucht sie zu erhalten und bei der Bebauung darauf Rücksicht zu nehmen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	
3.	Netze BW 15.09.2020	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen. Bei Fragen kontaktieren Sie uns einfach.	Wird zur Kenntnis genommen.	
4.	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH 28.09.2020	Danke für die Beteiligung am Bebauungsplan „Wohnen in den Fehrle-Gärten“ in Schwäbisch Gmünd. Wir haben keine Anregungen zum vorliegenden Bebauungsplan vom 08.09.2020. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.	
5.	Polizeipräsidium Aalen, Kriminalpoli- zeiliche Beratungs- stelle 07.10.2020	Das Polizeipräsidium Aalen, Referat Prävention, Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, nimmt im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zu der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. 1. Vorschläge aus kriminalpräventiver Sicht 1.1 Allgemeines	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		Begrenzte und überschaubare räumliche Gestaltungen schaffen das Gefühl einer sicheren Umgebung, in der sich die Besucher wohl fühlen. Auf die Übersichtlichkeit der zukünftigen Baukörper ist daher besonderes Augenmerk zu legen. 1.2 Beleuchtung/Bepflanzung Wege und Plätze im Planungsbereich sollten so gestaltet werden, dass keine uneinsehbaren Bereiche entstehen, die Tatgelegenheiten fördern könnten. In diesem Zusammenhang ist auch bei der Beleuchtung zu beachten, dass durch Art und Platzierung der Leuchtkörper Dunkelflächen während Dämmerung und Dunkelheit weitestgehend ausgeschlossen werden können (es gilt: besser heller als zu dunkel). Die Auswahl der Bepflanzung sollte so gewählt werden, dass die Überschaubarkeit und Übersichtlichkeit der Wegeführung in Bezug auf uneingeschränkte Sichtachsen gewährleistet ist (hochstämmige Bäume, bodendeckende Pflanzen). Auf die Pflege und den Rückschnitt der Anlagen sollte Wert gelegt werden. 1.2.1 Grünanlagen/Spielplätze Die Gestaltung der Außenanlagen und Freiflächen spielt aus Sicht der Kriminalprävention eine große Rolle. Wenn diese von den Bewohnern „angenommen“ werden, sorgt dies für eine Belebung der Bereiche und somit für eine soziale Kontrolle dieser. Daher sollte großer Wert auf die Außengestaltung gelegt werden und Mobiliar sowie Kinderspielmöglichkeiten als Treffpunkte und Gemeinschaftsflächen eingeplant werden. Die (informelle) soziale Kontrolle mindert wesentlich die Tatgelegenheiten in diesen Bereichen. 1.3 Kraftfahrzeuge Bei den für den das Planungsgebiet vorgesehenen Parkplätzen / öffentlichen Stellplätzen ist auf eine übersichtliche Ausgestaltung zu achten, um Straftaten „rund um das Kfz“ zu erschweren. Es wird deshalb empfohlen, die Parkplatzeinrichtung „offen“ anzulegen und möglichst nicht mit Hecken und Büschen einzufassen, um ein Entdeckungsrisiko für potenzielle Täter zu erhöhen. Es ist in Eingangsnähe neben Behindertenparkplätze auf ausreichende eingeschränkte Parkverbot-Fläche, zum Aus- und Einsteigen (Kiss and bye-Spur), zu achten. Diese Fläche kann so angelegt werden, dass durch diesen Verkehr keine zusätzliche Gefahr, für die zu Fuß oder mit dem Fahrrad kommenden Besucher entsteht.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		1.4 Fahrräder Eigentumskriminalität rund um das Fahrrad kann idealer Weise durch verschließbare (auch überdachte) Fahrradkäfige erschwert werden. Zumindest sollten die Fahrräder ohne großen Aufwand am Rahmen und nicht nur an den Vorderrädern an den Fahrradbügeln befestigt werden können. Um Beschädigungen oder Verletzungen durch schafkantige Fahrradbügel zu vermeiden, sollten diese abgerundet sein. 1.5 Schutz vor Einbruch – gewerbliche Objekte Der Einbau von Sicherungstechnik ist dann besonders preiswert, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert wird. An leicht zugänglichen Gebäudeteilen, wie Türen und Fenstern im Erdgeschoss oder Kellerbereich, wird generell die Verwendung von geprüften einbruchhemmenden Elementen nach der DIN EN 1627-1630 empfohlen, die einer erhöhten mechanischen Beanspruchung Stand halten. Allgemein werden für Gewerbebetriebe die Einplanung von Leuchtmitteln mit Bewegungsmeldern im Außenbereich in nicht angreifbarer Höhe sowie der Einsatz einer Alarmanlage mit Aufschaltung zu einem Wachunternehmen empfohlen. Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz für Gewerbetreibende erhalten Sie bei der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle oder im Internet unter www.polizei-beratung.de. Bei über 40 Prozent aller Einbrüche bleibt es beim Versuch, nicht zuletzt aufgrund des Einbaus entsprechender sicherungstechnischer Einrichtungen. 1.6 Graffiti Für die Außenfassaden wird ein Anstrich mit Graffiti hemmender Wandfarbe, bzw. einer Graffiti hemmenden Beschichtung empfohlen. Nähere Hinweise hierzu erteilt die Polizeiliche Beratungsstelle. 1.7 Kostenlose Beratung Der Hinweis auf das individuelle Angebot einer kostenlosen Bauplanberatung für private wie auch gewerbliche Objekte durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an die Architekten und Bauherren wird empfohlen. Erreichbarkeit: Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle Ostalbkreis POK Reiner Klotzbücher Waisenhausgasse 1 – 3	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		73525 Schwäbisch Gmünd Tel.: 07171/79 66 503 E-Mail: praevention.aalen@polizei.bwl.de 2. Abschlussbemerkung Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Vorschläge, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Das Polizeipräsidium Aalen, hier insbesondere das Referat Prävention, steht für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung. Sollten die Vorschläge aufgrund begrenzter Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan keinen Niederschlag finden können, wird um Weiterleitung der Informationen an das zuständige Planungs-, bzw. Architektenbüro gebeten. Weiterhin halten wir eine Aufnahme der kriminalpräventiven Belange in Verträge zwischen Eigentümer und Bauträger für sinnvoll.	Wird zur Kenntnis genommen.	
6.	Polizeipräsidium Aalen, Führungs- und Einsatzstab 15.09.2020	Das Polizeipräsidium Aalen äußert grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan aus verkehrsrechtlicher Sicht. Jedoch erscheint die Stellplatzplanung (1 Stellplatz je Wohneinheit) als unterdimensioniert. Aufgrund des allgemein hohen Parkdrucks in diesem Quartier wird hier die Erhöhung der Planungskapazität auf 2 Stellplätze je Wohneinheit vorgeschlagen. Bei der geplanten Tiefgaragenzufahrt ist auf die Einhaltung der erforderlichen Sichtfelder zu achten. Die oberirdischen Senkrechtstellplätze sollten frei von sichbehindernder Bepflanzung angelegt werden. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Nähe zur Innenstadt und der guten Anbindung des Gebiets an den öffentlichen Personen Nahverkehr wird ein Stellplatz je Wohneinheit als ausreichend erachtet. Wird zur Kenntnis genommen.	
7.	Regierungspräsidium Stuttgart 24.09.2020	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen <u>entwickelten Bebauungsplan</u>. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung. Raumordnung Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sowie die Planung mit verdichteter Bebauung wird aus raumordnerischer Sicht, auch vor dem Hintergrund des § 1a Abs. 2 BauGB, ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form – zugehen zu lassen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de		
8.	Regionalverband Ostwürttemberg 05.10.2020	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der Regionalverband Ostwürttemberg begrüßt die Nutzung innerörtlicher Potenziale ausdrücklich. Es bestehen keine regionalplanerischen Anmerkungen oder Bedenken gegenüber der Planung. Auf Seite 5 (2. Absatz) der Begründung zum Bebauungsplan wird fälschlicherweise der „Regionalplan 2020 des Verbandes Region Stuttgart, rechtsverbindlich seit 12.11.2010“ genannt. Dies ist in „Regionalplan 2010 des Regionalverbands Ostwürttemberg, rechtsverbindlich seit 08.01.1998“ zu ändern.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und die Daten werden in der Begründung berichtigt.	
9.	Telekom 07.10.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter		

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.	
10.	Vodafone 28.09.2020	Vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	